



Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Dresden, den 18.12.2003

Gentechnik in der Landwirtschaft:

Position des SMUL zur Koexistenz der verschiedenen Anbauformen

Schlüsseltechnologie Gentechnik

1. Die Gentechnologie ist eine Schlüsseltechnologie in vielen Anwendungsgebieten. Sie eröffnet auch für die Landwirtschaft, die Nahrungsmittelproduktion und die Pflanzenzucht neue Perspektiven und Möglichkeiten: bestehende Verfahren können weiterentwickelt sowie neue innovative Verfahren erforscht und zur Reife gebracht werden. Gentechnologische Verfahren der Pflanzenzucht ersetzen dabei nicht die konventionelle Pflanzenzucht, sie ergänzen die pflanzenzüchterische Methodik. Durch gentechnologische Methoden können Züchtungsziele gezielter und schneller erreicht werden.

Verantwortungsvoller Einsatz der Gentechnik

2. Die Sächsische Staatsregierung befürwortet daher den verantwortungsvollen Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft (siehe Positionspapier der Staatsregierung zur Bio- und Gentechnologie vom Juni 1998). Verantwortungsvoll heißt, dass Belange des Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes, berücksichtigt werden.

Koexistenz der Anbauformen

3. Der in den nächsten Jahren zu erwartende zunehmende Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen wird sich voraussichtlich erheblich auf die Organisation der landwirtschaftlichen Produktion auswirken. Dabei darf keine Anbauform – ob konventionell, ökologisch oder auf Basis der Gentechnik – benachteiligt oder gar ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für anschließende Verarbeitungs- und Handelsstufen. Die Koexistenz der verschie-

denen Anbauformen hat für das SMUL zentrale Bedeutung beim Einsatz der Grünen Gentechnik.

4. Die Sicherung der Koexistenz ist insbesondere erforderlich, um
 - die Wahlfreiheit von Verbrauchern und Produzenten zu gewährleisten und
 - die rechtliche Verpflichtung erfüllen zu können, im Ökolandbau auf die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu verzichten.

Die Sicherung von Koexistenz ist jedoch keine Frage des Gesundheitsschutzes: Gentechnisch veränderte Pflanzen und daraus hergestellte Lebens- und Futtermittel werden in der EU nur zugelassen, wenn sie gesundheitlich und ökologisch unbedenklich sind. Die mit der Entwicklung gentechnisch veränderter Organismen eventuell verbundenen Risiken für die Umwelt und für die Gesundheit von Mensch und Tier sind im Zusammenhang mit der Genehmigung der Freisetzung von GVO zu prüfen.

Ausbau des Ökolandbaus und der Bio- und Gentechnologie

5. Ein Nebeneinander der verschiedenen landwirtschaftlichen Anbauformen ist aus Gründen der Wahlfreiheit der Verbraucher, der Produktvielfalt und der Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren sinnvoll. Daher fördert die Staatsregierung sowohl den Ausbau der Bio- und Gentechnik als auch des Ökolandbaus.

Wahlfreiheit von Landwirten und Verbrauchern

6. Alle Landwirte sollen dauerhaft frei über die von ihnen bevorzugten Anbauformen entscheiden können. Dabei gilt das Gebot nachbarschaftlicher Rücksichtnahme: Die Wahlfreiheit eines Landwirts, der GVO anbauen möchte, darf nicht dazu führen, dass benachbarte Betriebe zur Abkehr von bisher gewählten Erzeugungsstrukturen und Produktionsweisen gezwungen werden. Auch bei Futtermitteln ist die Wahlfreiheit sicherzustellen: Landwirte müssen frei entscheiden können, ob sie unter Einsatz

der Gentechnik hergestellte Futtermittel einsetzen wollen.

7. Auch die Wahlfreiheit der Verbraucher ist dauerhaft sicherzustellen. Sie sollen selbst entscheiden können, ob sie unter Einsatz der Gentechnik hergestellte Lebensmittel kaufen wollen oder nicht. Daher befürwortet das SMUL praktikable Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit und zur Kennzeichnung gentechnisch erzeugter Lebens- und Futtermittel.
8. In offenen biologischen Systemen sind Auskreuzungen durch Windverfrachtungen oder über Verbreitung durch Insekten nicht gänzlich zu verhindern. Außerdem sind trotz separater Herstellungs-, Verarbeitungs- und Handelsketten bei Lagerung, Transport und Weiterverarbeitung Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Bestandteilen nicht gänzlich auszuschließen. Deshalb sind einhaltbare und kontrollierbare Schwellenwerte für das technisch unvermeidbare oder zufällige Vorhandensein von gentechnisch veränderten Bestandteilen in Lebens- und Futtermitteln notwendig. Das SMUL begrüßt daher die Festlegung des EU-weit gültigen Grenzwertes von 0,9% für die Kennzeichnung von Lebens- und Futtermitteln. Es hält darüber hinaus die Festlegung von Kennzeichnungsschwellenwerten für technisch unvermeidbare oder zufällige Verunreinigungen im Saatgut für erforderlich. Weil es über Pollenflug und Auskreuzungen sowie bei der Ernte, Transport, Lagerung und Weiterverarbeitung zu Anreicherungen an gentechnisch veränderten Bestandteilen kommen kann, müssen diese Schwellenwerte deutlich niedriger liegen, um bei Lebens- und Futtermitteln den Schwellenwert von 0,9% absichern zu können. Sie sollten sich an den landwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie an der Umsetzbarkeit und Kontrollierbarkeit in der Praxis orientieren.
9. Die verträgliche und konfliktfreie Koexistenz der verschiedenen Formen der Landwirtschaft erfordert Maßnahmen bei Anbau, Ernte, Transport, Lagerung und Verarbeitung, um unbeabsich-

**Praktikable
Schwellenwerte**

tigte Auskreuzungen oder Vermischungen von gentechnisch veränderten Pflanzen mit konventionell gezüchteten Pflanzen so gering wie möglich zu halten. Beispiele für geeignete Maßnahmen sind: Abstandsflächen/Pufferzonen, Pollenfallen, Durchwuchsbekämpfung sowie die Reinigung von Saat- und Erntemaschinen. Die Kosten für betriebliche Maßnahmen zur Sicherung fairer Koexistenz haben nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich diejenigen Landwirte zu tragen, die gentechnisch veränderte Pflanzen (GVP) anbauen.

Maßnahmen zur Sicherung der Koexistenz

10. Neben betrieblichen Maßnahmen hat die Zusammenarbeit benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe bei der Frage der Koexistenz eine hohe Bedeutung. Die Information benachbarter Betriebe über Anbaupläne für die nächste Saison und die Abstimmung von Managementmaßnahmen (z.B.: Verwenden von Sorten mit unterschiedlichen Blütezeiten, Abstimmung der Anbaukultur) können erheblich zur Verhinderung oder Minimierung ungewollter Auskreuzungen beitragen. Zugleich können dadurch Kosten für die Trennung konventioneller und gentechnisch erzeugter Kulturen gesenkt werden. In diesem Zusammenhang ist das nach der EU-Freisetzungsrichtlinie vorgesehene Anbau-Register für gentechnisch veränderte Pflanzen zu begrüßen.

Anbau-Register

11. Die freiwillige Zusammenlegung ähnlich bewirtschafteter Flächen verschiedener Betriebe in einem begrenzten Erzeugungsbereich ist eine weitere sinnvolle Maßnahme zur Sicherung der Koexistenz. Die Ausweisung „gentechnikfreier Gebiete“ durch staatliche Vorschriften verstößt gegen geltendes EU-Recht und steht nicht im Einklang mit der Freiheit des Landwirts bei der Auswahl der von ihm bevorzugten Anbauform. Ungeachtet dessen können zum Schutz ökologisch besonders sensibler Gebiete gentechnikrechtliche Genehmigungsbescheide für das Freisetzen und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Pflanzen mit entsprechenden Auflagen zum Naturschutz versehen werden.

„Gentechnikfreie“ Ge- biete/Schutz sensibler Gebiete

**Sicherung der
Koexistenz auf
nationaler Ebene**

12. Betriebsstrukturen, Größe der Felder, Anbauformen und Fruchtfolgen sowie die wirtschaftlichen und natürlichen Bedingungen, unter denen die Landwirte in der EU arbeiten, sind sehr unterschiedlich. Effizienz und Kostenwirksamkeit von Maßnahmen zur Koexistenz differieren daher. Deshalb müssen die einzelnen Mitgliedstaaten selbst unter Berücksichtigung spezifischer regionaler Gegebenheiten geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Koexistenz festlegen. Um dabei Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden, ist jedoch eine EU-weite Harmonisierung der grundlegenden Rahmenbedingungen erforderlich. In diesem Zusammenhang sind die Empfehlungen und Leitlinien der EU-Kommission zur Erarbeitung einzelstaatlicher Regelungen zur Koexistenz vom 23. Juli 2003 zu begrüßen.

**rechtliche
Mindestregelungen/
Eigenkontrolle**

13. Die Koexistenzmaßnahmen sollen effizient und verhältnismäßig sein. Eine unnötige Belastung der Landwirte, Saatguterzeuger und anderer in der Produktions- und Vermarktungsschiene beteiligter Akteure ist zu vermeiden. Bei der Wahl geeigneter Maßnahmen kann auf umfassende Erfahrungen aus dem Pflanzenbau, der Saatguterzeugung und auf die bestehenden Regeln der guten fachlichen Praxis zurückgegriffen werden. Daher sollte sorgfältig geprüft werden, welcher zusätzlichen Regelungen es in Deutschland bedarf. Wo immer möglich, sollten Selbstverpflichtungen und Eigenkontrollsysteme bevorzugt werden. Zur Vermeidung unbeabsichtigter oder zufälliger Beimengungen an gentechnisch veränderten Bestandteilen und zur Bewahrung des Rechtsfriedens können rechtliche Mindestregelungen jedoch erforderlich sein, wie z.B.

- Auflagen in Genehmigungsbescheiden für das Inverkehrbringen von GVP,
- Festlegung zusätzlicher verbindlicher Regeln der guten fachlichen Praxis für den Anbau von GVP,
- Nachweis- und Informationspflichten für Landwirte, die

GVP anbauen.

Dabei sollten staatliche Vorgaben durch Selbstverpflichtungen und Eigenkontrollsysteme der Wirtschaft ergänzt werden.

Monitoring und Sicherheitsforschung

14. Da Langzeiterfahrungen mit gentechnisch hergestellten Erzeugnissen fehlen, befürwortet das SMUL das begleitende Monitoring für solche Produkte. Es hält außerdem die gentechnologische Sicherheitsforschung sowie Versuche zur Erprobung der Maßnahmen zur Koexistenz für erforderlich, um Erfahrungen über die Wirksamkeit bestehender und neuer physikalischer, biologischer, chemischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen zu gewinnen bzw. neue Maßnahmen zu erforschen und entwickeln.

Haftungsregelungen

15. Einkreuzungen und Beimischungen von gentechnisch veränderten Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen sind nicht völlig auszuschließen. Erzeugnisse aus der konventionellen Landwirtschaft und aus dem Ökolandbau können dadurch unverkäuflich werden. Der Einsatz der Gentechnik kann somit zu Einkommenseinbußen bei Landwirten führen, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen. Dies kann zu zivilrechtlichen Abwehr- und Ausgleichsansprüchen der beeinträchtigten Landwirte führen. Es wäre zu überlegen, ob der Landwirt, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut, nur für solche wirtschaftlichen Schäden benachbarter Landwirte haften sollte, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung solcher Pflanzen herrühren. Ein Haftungsdurchgriff auf den Saatguthersteller oder Importeur sollte dann erfolgen, wenn dieser nicht nachweisen kann, seiner Vorsorgepflicht, z. B. durch die Produktinformation und Produktbeobachtung beim Inverkehrbringen, nachgekommen zu sein. Entsprechend dieser Zielsetzungen sind die Haftungsvorschriften des Gentechnikgesetzes anzupassen. Auch in den Fällen, in denen der Schadensverursacher nicht zu ermitteln oder ein Schadensverursacher nicht haftbar zu machen ist, sind die entstandenen Schäden zu begleichen. Hierzu könnte ein Fondsmodell in Betracht gezogen werden. Hersteller, Inverkehrbringer und Anbauer gentechnisch ver-

änderten Saatguts bzw. gentechnisch veränderter Pflanzen sollten in diesen Entschädigungs-Fonds zu Gunsten geschädigter Landwirte einzahlen. Die Haftungsregelungen sind so auszugestalten, dass sie die Beteiligten nicht unverhältnismäßig belasten oder gar zu einem de facto-Verbot für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen führen.